

97. Unlauterer Wettbewerb. Zur Bestimmung des Begriffs der „besonderen Bezeichnung“ einer Druckschrift. Voraussetzungen des Titelschutzes.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 8.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 16.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1910 i. S. W. (Wett.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. II. 206/10.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Im Verlage der Klägerin erschien seit dem Jahre 1892 (in jährlich 12 Heften) eine vom Regierungsbaumeister und Professor A. N. zu R. herausgegebene Zeitschrift „Deutsche Konkurrenzen“.

die Wettbewerbe auf dem Gebiete der Architektur durch Wiedergabe preisgekrönter und sonstiger wertvoller Entwürfe behandelte und die Aufgabe verfolgte, dem Architekten bei der Anfertigung architektonischer Projekte ein künstlerisch und technisch wertvolles Material zu liefern. Die Beklagte hatte früher — unter Leitung ihres damaligen Inhabers, des Verlagsbuchhändlers B. — die „Sammelmappe hervorragender Konkurrenzentwürfe“ herausgegeben, eine Druckschrift, die in größerem Maßstabe dargestellte, bei Wettbewerben eingereichte architektonische Entwürfe enthielt. Nachdem im Jahre 1895 diese Publikation zu erscheinen aufgehört hatte, waren die „Deutschen Konkurrenzen“ die einzige Zeitschrift dieser Art. Die Beklagte verlegte aber seit dem 1. April 1906 eine neue Zeitschrift unter dem Titel „Architektur-Konkurrenzen“, herausgegeben von H. Sch. in B., die (jährlich in 12 Hefen) ebenfalls Abbildungen preisgekrönter und anderer architektonischer auf Preisaus schreiben eingereichter Entwürfe enthielt und sich gleichfalls zur Aufgabe machte, den Architekten ein reichhaltiges Studienmaterial zu liefern. Die Klägerin machte geltend, der Gebrauch des Titels „Architektur-Konkurrenzen“ von seiten der Beklagten sei als unlauterer Wettbewerb unzulässig, und beantragte u. a. die Beklagte zu verurteilen, die Bezeichnung „Architektur-Konkurrenzen“ für ihre Zeitschrift zu unterlassen.

Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter untersagte der Beklagten, für die von ihr verlegte Zeitschrift den Titel „Architektur-Konkurrenzen“ fernerhin zu gebrauchen. Die von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Berufungsrichter . . . hat die Klage in erster Linie aus § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, eventuell aber auch aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 zugesprochen. Er hat dabei unter Ablehnung des von der Beklagten geltend gemachten Gesichtspunktes, es beständen wichtige Unterschiede zwischen den beiden Zeitschriften, zunächst erörtert, daß beide dieselben Ziele verfolgten, ihr Kern derselbe sei und es sich bei ihnen um gleichartige, für dieselben Interessentenkreise bestimmte Unternehmungen handle. Unter Berücksichtigung aller hierauf bezüglichen näheren Umstände ist der

Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt, daß die Titel der beiden Druckschriften in hohem Maße geeignet seien, Verwechslungen zwischen den beiden Unternehmungen herbeizuführen. Der Berufungsrichter hat dies weiter auch damit begründet, daß das Wort „Konkurrenzen“ bei beiden Titeln den Hauptbestandteil bilde, während der Zusatz „Deutsche“ von seiten der Klägerin nebensächlicher Natur sei, der Zusatz „Architektur“ bei der Zeitschrift der Beklagten aber als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal um deswillen nicht zu betrachten sei, weil beide Zeitschriften von Architekturwerken handelten. Sodann hat der Berufungsrichter untersucht, ob der Ausdruck „Konkurrenzen“ in Deutschland durch den allgemeinen Gebrauch zu einer Sattungsbezeichnung geworden und deshalb als „besondere Bezeichnung“ nicht mehr anzusehen sei. Er verneint dies und führt dabei aus, es lasse sich die von der Beklagten behauptete Tatsache eines allgemeinen Gebrauchs des Wortes „Konkurrenzen“ nicht daraus folgern, daß eine Zeitschrift, die Veröffentlichung der Gesellschaft für christliche Kunst, das Wort in ihrem Titel („Konkurrenzen für christliche Kunst“) verwende, und zwar um so weniger, als nach dem Gutachten des Sachverständigen W. der Ausdruck „Konkurrenzen“ durch die Verdeutschung „Wettbewerbe“ in den deutsch-sprachlichen Ländern in den Hintergrund gedrängt sei, zumal da auch noch hinzukomme, daß festgestelltermaßen die Zeitschrift der Klägerin in Architektur- und Buchhändlerkreisen vielfach in abgekürzter Weise bloß mit dem Ausdruck „Konkurrenzen“ bezeichnet werde. Weiter stellt der Berufungsrichter unter nähern und eingehenden Darlegungen fest, daß selbst in Fachkreisen, die bei Bestellung oder Kauf eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sachkunde aufwenden, eine Gefahr und sogar eine große Gefahr der Verwechslung der beiden Titel und der beiden Zeitschriften bestehe.

Indem der Berufungsrichter sodann ausführt, daß die Klägerin für ihre Zeitschrift die Priorität in der Bezeichnung „Deutsche Konkurrenzen“ habe, weshalb die Beklagte bei ihrem jüngeren Unternehmen den Titel der Klägerin zu respektieren habe, hat der Berufungsrichter bei der von ihm objektiv als vorhanden angenommenen Verwechslungsmöglichkeit der beiden Titel den Unterlassungsanspruch der Klägerin schon auf Grund des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, unter dessen Herrschaft die Beklagte ihre Zeit-

schrift weiter unter dem Titel „Architektur-Konkurrenzen“ hat erscheinen lassen, für gegeben erachtet. Er stellt endlich mit weiteren eingehenden und rein tatsächlichen Ausführungen fest, daß die Handlungsweise und die Titelwahl der Beklagten auch darauf berechnet sei, Verwechslungen mit dem Titel der S.'schen Zeitschrift hervorzurufen.

Demgegenüber hat die Beklagte mit der Revision zunächst ausgeführt, der Berufungsrichter habe nicht bedenkenfrei festgestellt, daß die Klägerin zu der Bezeichnung „Deutsche Konkurrenzen“ befugt sei. Er bemerke nur, die Klägerin habe der Beklagten gegenüber die Priorität; sie habe den Titel früher als die Beklagte geführt. Das reiche nicht aus. Um ein Recht der Klägerin auf die Bezeichnung als erworben erscheinen zu lassen, würde vielmehr noch erforderlich sein, daß die Titelführung der Klägerin in den beteiligten Kreisen allgemein bekannt geworden und als eine ihr zustehende anerkannt sei. Ferner müsse es sich um eine besondere Bezeichnung handeln. Daran mangle es hier. Der Berufungsrichter komme zu der Annahme einer Verwechslungsgefahr nur dadurch, daß er bei beiden Druckschriften gerade das Besondere in der Bezeichnung — auf der einen Seite „Deutsche“, auf der anderen „Architektur“ — ausmerze und gewissermaßen davon ausgehe, als ob die Bezeichnung der klägerischen Druckschrift nur „Konkurrenzen“ und nicht „Deutsche Konkurrenzen“ wäre. Der Ausdruck „Konkurrenzen“ allein enthalte nichts Besonderes; er sei lediglich bezeichnend für das, was in beiden Druckschriften zur Darstellung gebracht und behandelt werde. Es ergebe sich das auch aus der Benutzung dieses Wortes im Titel der früher von der Beklagten herausgegebenen sogenannten Sammelmappe („Sammelmappe hervorragender Konkurrenz-Entwürfe“) und im Titel der Veröffentlichung der Gesellschaft für christliche Kunst. Gerade für den Wettbewerb von Architekten und Künstlern sei der Ausdruck „Konkurrenz“ eine allgemein gebrauchte, jedermann verständliche Begriffsbestimmung geworden, wie die bei Vergabe bedeutender Architekturwerke durch Städte oder sonstige Verbände üblichen „Konkurrenz-Ausschreiben“ in den Zeitungen ersehen ließen. Das habe der Berufungsrichter zu Unrecht nicht beachtet. Auch hätte er würdigen müssen, daß bei Fachzeitschriften sich eine gewisse Ähnlichkeit der Titel aus der Natur der Sache ergebe und daß die auf das Fachgebiet beschränkten Interessentenkreise an eine sorgfältige Unterscheidung gewöhnt seien.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, das Berufungsurteil zu erschüttern. Es ist zunächst die Ausführung der Revision unzutreffend, zum Erwerbe des ausschließlichen Benutzungsrechts der Bezeichnung einer Zeitschrift im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 oder des § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gehöre eine gewisse Anerkennung der beteiligten Kreise oder wenigstens das Bekanntsein der Titelführung in diesen Kreisen. Eine solche Voraussetzung, wie sie ähnlich für den Schutz von Ausstattungen in § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes aufgestellt ist, haben die bezeichneten Paragraphen zu ihrer Anwendung nicht. Der Erwerb des Rechts, sich einer besonderen Bezeichnung für eine Druckschrift ausschließlich zu bedienen, vollzieht sich, wie der Berufungsrichter angenommen hat, allein durch die Priorität; wer die Bezeichnung im geschäftlichen Verkehre zuerst benutzt, hat sie erworben.

Es ist ferner zwar mit der Revision davon auszugehen, daß eine Bezeichnung, deren sich jemand im Geschäftsverkehre für sein gewerbliches Unternehmen oder seine Druckschrift bedient, den Schutz des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 oder des § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 nur dann genießt, wenn die Bezeichnung etwas Besonderes, Eigentümliches hat. Sie muß die Eigenschaft und die Kraft haben, dieses Unternehmen oder diese Druckschrift von anderen Unternehmungen oder Druckschriften gleicher Art zu unterscheiden. Ist eine Bezeichnung eine in den in Betracht kommenden Kreisen allgemein übliche, ist sie also Allgemeingut des betreffenden Verkehrs oder auch eine für die Sache — die Druckschrift, das Unternehmen — notwendige, eine Bezeichnung, die sich durch die Art des Unternehmens oder durch den Inhalt der Druckschrift von selbst ergibt, so hat die Bezeichnung keine Unterscheidungskraft und ist keine „besondere Bezeichnung“ im Sinne der angeführten Gesetze. Das alles hat aber der Berufungsrichter nicht verkannt, vielmehr offenbar zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht; er verneint nur, daß der Ausdruck „Konkurrenzen“ in Deutschland allgemein gebräuchlich und zu einer Gattungsbezeichnung geworden sei. Ein Rechtsirrtum oder ein Verkennen der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Konkurrenzen“ ist dabei nicht ersichtlich. Bei dem Unternehmen der Klägerin, wie bei dem der Beklagten, handelt es sich um die Mitteilungs von Konkurrenz-Skizzen, von Architektur-Entwürfen, die an-

läßlich eines ausgeschriebenen Wettbewerbes eingereicht und entweder von den Preisrichtern mit einem Preise gekrönt worden oder sonst nach irgend welcher Richtung hin von Bedeutung sind. Es soll ein Überblick über das Ergebnis stattgehabter Wettbewerben gegeben, und es sollen die beteiligten Kreise mit Bauentwürfen der vorbezeichneten Art sowie mit dem Erfolge, der mit ihnen erzielt worden ist, bekannt gemacht werden. Daß unter dem Worte „Konkurrenzen“ allgemein und ohne weiteres derartige Bauentwürfe verstanden würden — das frühere W.'sche Unternehmen gleicher Art hieß (sehr bezeichnend) „Sammelmappe für Konkurrenz-Entwürfe“ —, kann nicht gesagt werden. Daß aber das Wort „Konkurrenzen“ nicht etwa, worauf es wesentlich ankommt, speziell in den hier in Betracht kommenden Buchhändler- und Architektentreisen ein allgemein gebräuchliches für Publikationen der fraglichen Art ist, daß vielmehr in diesen das bloße Wort „Konkurrenzen“ viel eher gerade nur zur Bezeichnung der S.'schen Zeitschrift gebraucht wird, darüber lassen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters keinen Zweifel. Keine Rede kann dabei davon sein, daß der Berufungsrichter zu Unrecht nicht beachtet habe, der Ausdruck „Konkurrenz“ sei für den Wettbewerb von Architekten und Künstlern eine jedermann verständliche Begriffsbezeichnung geworden, wie dieses die bei Vergabung bedeutender Architekturwerke üblichen Konkurrenz-Ausschreiben ersehen ließen. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist der Ausdruck „Konkurrenz“ durch das Wort „Wettbewerb“ in den deutschsprachigen Ländern in den Hintergrund gedrängt, und zudem handelt es sich hier nicht um den in mehrfachem Sinne gebrauchten Ausdruck „Konkurrenz“, auch nicht um den Ausdruck „Konkurrenz-Ausschreiben“, sondern um den in einem ganz besonderen, eigenartigen Sinne gebrauchten Ausdruck „Konkurrenzen“ („Deutsche Konkurrenzen“), als eine Bezeichnung für eine Sammlung und Bekanntgabe anlässlich von Preisauschreiben eingereicht gewesener, der Hauptsache nach mit Preisen ausgezeichneten Bauentwürfe. Daß der Berufungsrichter bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr in vollem Maße in Betracht gezogen hat, daß es sich um Fachkreise handelt, ist aus der Begründung des Berufungsurteils unmittelbar ersichtlich. . . .“ (Es folgen Ausführungen, daß die Entscheidung des Berufungsrichters jedenfalls durch das ältere Wettbewerbsgesetz getragen werde).